

Die Sorgen des Herrn Kummer – oder wie der Nachlass über mehrere Generationen geregelt werden kann

Herr Kummer hat Sorgen. Er hat zwei Kinder, welche gemäss seiner Einschätzung nicht mit Geld umgehen können. Seine Sorge ist, dass sie im Falle einer Erbschaft in einer Generation ausgeben, was über mehrere Generationen aufgebaut wurde. Deshalb sucht er nach Möglichkeiten, wie er langfristig, über mehrere Stufen seinen Nachlass regeln kann.

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten das schweizerische, aber auch das liechtensteinische Recht Herrn Kummer bietet.

1. Die Familienstiftung nach schweizerischem Recht

Mit der Familienstiftung gemäss Art. 335 ZGB hat Herr Kummer die Möglichkeit, zu Lebzeiten oder durch Verfügung von Todes wegen eine Stiftung zu gründen, welche seine Kinder (und andere Familienmitglieder) dauerhaft, also über mehrere Generationen hinweg, unterstützen soll. Soweit, so gut. Die Besonderheit bei der Schweizer Familienstiftung ist der eng umschriebene Zweck, zu welchem eine solche Unterstützung der Familienmitglieder erfolgen darf: zur Bestreitung der Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder ähnlichen Zwecken.

Wenn Herr Kummer also sicherstellen will, dass seine Kinder und Nachkommen über Generationen hinweg in bestimmten Lebenslagen oder Notsituationen unterstützt werden sollen, ist die Schweizer Familienstiftung das ideale Instrument. Wenn er aber mehr will, also auch reine Unterhalts- oder Genussleistungen gewährleisten, wird er hier an seine Grenzen stossen.

Zudem muss Herr Kummer auch die Steuerfolgen bei der Gründung einer solchen Stiftung beachten; denn die meisten Kantone wenden bei der Widmung des Vermögens durch den Stifter den Maximalsteuersatz für eine Schenkung an einen Nichtverwandten an. Dies kann teuer werden und ist vorher abzuklären.

Your Triple - A Partner

Asset Management

Private Debt Asset Management
Quantitative Asset Management

Asset Structuring

Asset Protection

» [Asset Transfer](#)

Asset Advisory

Private Debt Research & Advisory

Tax

Legal

Accounting

Real Estate

Audit

Beispiel: Herr Kummer ist verheiratet und hat 2 Kinder aus erster Ehe. Herr Kummer und seine kinderlose Ehefrau sind sich einig, dass seine Kinder nach seinem und ihrem Versterben ihre Erben sein sollen. Ginge sein Nachlass ohne Nacherbeneinsetzung zuerst auf seine Ehefrau und dann auf seine Kinder über, würde beim Versterben der Ehefrau in der Regel der höchste Erbschaftssteuersatz anfallen, da seine Kinder mit ihr nicht verwandt sind. Setzt er seine Ehefrau als Vorerbin und seine Kinder als Nacherben ein, zahlen sie bei ihrem (Zweit-)Versterben als Nachkommen des Herrn Kummer in den meisten Kantonen keine Erbschaftsteuer.

Der Gesetzgeber hält in Art. 488 Abs. 3 ZGB ausdrücklich fest, dass für den Nacherben kein weiterer Nacherbe vom Erblasser eingesetzt werden kann. Herr Kummer kann somit die Nacherbeneinsetzung nur, aber immerhin, für eine Regelung des Nachlasses über zwei Stufen oder Generationen anwenden.

2. Die Nacherbeneinsetzung

Mit der Nacherbeneinsetzung gemäss Art. 488 ff. ZGB findet Herr Kummer im Gesetz ein Instrument, welches es ihm als Erblasser ermöglicht, immerhin (aber auch «nur») zweistufig zu regeln, wer seinen Nachlass in welchem Umfang erhalten soll. In einer ersten Stufe kann er den Vorerben als Eigentümer der Erbschaft einsetzen; in einer zweiten Stufe erhält der Nacherbe bei Erreichung eines bestimmten Zeitpunkts (meist das Versterben des Vorerben) entweder das, was von der Erbschaft noch übrigbleibt («Nachverfügung auf den Überrest»), oder gegen Sicherstellung gleichviel wie der Vorerbe.

Da in einem solchen Fall Vorerbe und Nacherbe beide von Herrn Kummer als Erblasser eingesetzt werden, gelten sie rechtlich wie vor allem auch steuerlich als Erben von ihm (und nicht der Nacherbe als Erbe des Vorerben). Die Nacherbeneinsetzung kann deshalb insbesondere bei Ehepaaren mit nichtgemeinsamen Kindern erbsteuerrechtlich sehr vorteilhaft sein (vor allem z.B. bei Liegenschaften oder Aktien eines Familienunternehmens).

3. Die (gemeinnützige) Stiftung

Möchte Herr Kummer mit seinem Nachlass einen gemeinnützigen Zweck erreichen, so kann er spätestens mit seinem Ableben durch Verfügung von Todes wegen (aber natürlich auch schon zu Lebzeiten durch öffentliche Beurkundung) eine Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB gründen. Eine solche (gemeinnützige) Stiftung hat in der Schweiz eine hohe Bedeu-

tung und eine langjährige Tradition. In der Schweiz existieren gegenwärtig über 13'000 gemeinnützige Stiftungen. Sie ist das ideale Gefäss, um dauerhaft, also über Generationen hinweg, einen ideellen Zweck zum Wohle der Allgemeinheit zu erfüllen.

Sie ist auch steuerlich für Herrn Kummer eine überaus attraktive Lösung, vorausgesetzt die Gemeinnützigkeit wird von den Steuerbehörden anerkannt. Ist dies der Fall, dann ist einerseits die Widmung des Vermögens für Herrn Kummer selbst steuerlich attraktiv, da er den eingebrachten Betrag (in der Regel begrenzt) steuerlich in Abzug bringen kann, und andererseits ist die Stiftung selbst von den direkten Steuern auf Bundesebene und kantonaler Ebene befreit.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und somit der steuerliche Vorteil werden aber in der Regel davon abhängig gemacht, dass ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter, in unserem Fall also an Herrn Kummer, oder dessen Angehörigen untersagt ist. Weder Herr Kummer noch seine Angehörigen dürften also in irgendeiner Form mit der Stiftung begünstigt werden, weder während dem Bestehen noch bei einer allfälligen Liquidation der Stiftung. Deshalb eignet sich die gemeinnützige Stiftung für Herrn Kummer nicht für eine Nachfolgeplanung über mehrere Generationen im eigenen Familienbereich, sehr wohl aber für die Erfüllung eines schon immer gehegten Traums einer gemeinnützigen Tätigkeit.

4. Der Trust nach liechtensteinischem Recht

Am meisten Flexibilität für die Lösung seiner Sorgen könnte Herr Kummer im Trust nach liechtensteinischem Recht finden. Der Trust hat seinen Ursprung im angelsächsischen Recht, findet sich aber schon seit dem Jahr 1926 auch im liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht. Er entsteht durch die Übergabe eines Vermögens an einen Treuhänder (Trustee) durch einen Treugeber (Settlor). Der Treuhänder verwaltet das Vermögen zugunsten von Begünstigten entsprechend den Vorgaben der durch den Treugeber erlassenen Treuhandurkunde. In dieser Treuhandurkunde kann der Treugeber im Detail und über mehrere Generationen festlegen, wer, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum am Trustvermögen begünstigt sein soll. Zu Lebzeiten behält sich der Treugeber diese Begünstigung häufig selbst vor.

Beispiel: Herr Kummer als Settlor errichtet zu Lebzeiten einen widerrufbaren («revocable») Trust. Zu Lebzeiten ist er in Bezug auf das Vermögen und die Erträge des Trusts alleiniger Begünstigter. Nach seinem Ableben sollen seine zwei Kinder die Begünstigten sein. Da diese aber nach seiner Einschätzung nicht mit Geld umgehen können und er das Trustvermögen auch vor dem Zugriff der gierigen Ehegatten seiner Kinder schützen will, beschränkt er in der durch ihn erlassenen Treuhandurkunde die Begünstigung seiner Kinder auf die Erträge des Trustvermögens und nur einen bestimmten Teil des Vermögens. Solche Anordnungen kann Herr Kummer dann auch für weitere, nachfolgende Generationen erlassen.

Das Gute an dem soeben gezeigten Beispiel ist, dass sich dieses steuerlich attraktiv für Herrn Kummer umsetzen lässt. So würde z.B. die Gründung keine Steuerfolgen auslösen, da der Trust widerrufbar und Herr Kummer zu Lebzeiten Begünstigter ist. Das Trustvermögen und dessen Erträge würden steuerlich weiterhin ihm zugerechnet, er könnte jederzeit steuerfrei Ausschüttungen aus dem Trust erhalten. Auch die Steuerfolgen bei seinem Ableben können mit dem Trust steuerlich attraktiv gestaltet werden. In jedem Fall empfiehlt es sich aber für Herrn Kummer, vor der Errichtung eines solchen Trusts ein entsprechendes Steuerruling bei der zuständigen Steuerbehörde einzuholen.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle noch, dass sich eine solche Flexibilität für eine mehrstufige Nachlassplanung im schweizerischen Recht (noch) nicht findet. Es sind zwar Bestrebungen im Gang, den Trust in der schweizerischen Rechtsordnung einzuführen, ob und wann dies der Fall sein wird, steht aber noch nicht fest. Bis es soweit ist, eignet sich der Trust nach liechtensteinischem (oder einem anderen) Recht aber durchaus auch für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz. Immerhin hat die Schweiz durch die Ratifikation des Haager Trust-Übereinkommens im Jahr 2007 und dem entsprechenden Erlass des Kreisschreibens zur «Besteuerung von Trusts» durch die Schweizerische Steuerkonferenz Rechtssicherheit in diesem Bereich geschaffen.

5. Die Familienstiftung nach liechtensteinischem Recht

Dieselben Zwecke wie beim Trust kann Herr Kummer auch mit der Familienstiftung nach liechtensteinischem Recht erreichen. Im Gegensatz zum Trust erwirbt die Stiftung mit der Errichtung die juristische Rechtspersönlichkeit. Nach der Inkorporationstheorie wird sie in der Schweiz zivilrechtlich grundsätzlich als eigenständiges Rechtsgebilde anerkannt.



Dr. Christopher Langloh

Dr. iur., Advokat
Partner, Mitglied der
Gruppenleitung / Head
Gesellschaftsverwaltungen

Dr. Christopher Langloh ist Partner und Mitglied der Gruppenleitung Remaco. Als Leiter der Abteilung «Gesellschaftsverwaltungen» ist er insbesondere für die Gründung und Verwaltung von Gesellschaften und Strukturen tätig, sei dies im Rahmen der Erbschafts- und Nachfolgeplanung, in der Verwirklichung einer gemeinnützigen Tätigkeit oder um das Privatvermögen zu schützen, sei dies für die Begründung einer operativen Tätigkeit in der Schweiz.

Ein Kreisschreiben wie zum Trust findet sich in der Schweiz zu den ausländischen Stiftungen nicht. Im kantonalen Steuerrecht wird zum Teil geregelt, wie solche Stiftungen steuerlich zu behandeln sind. Auf jeden Fall empfiehlt sich auch hier wie beim Trust für Herrn Kummer, vor deren Errichtung ein entsprechendes Steuerruling einzuholen, bevor er als Person mit Wohnsitz in der Schweiz eine solche Stiftung als Instrument zur Nachlassplanung einsetzt.

6. Schranken für alle Lösungen: Das Pflichtteilsrecht

Für alle hier erwähnten Lösungsansätze gilt für Herrn Kummer, dass er als Erblasser dadurch nicht die Pflichtteile seiner Erben, insbesondere der Kinder, verletzen darf. Tut er dies doch, können sich diese mit der Herabsetzungsklage gemäss Art. 522 ff. ZGB zur Wehr setzen. Immerhin gilt es festzuhalten, dass durch das revidierte Erbrecht (Inkrafttreten nicht vor 2022) der Pflichtteilsschutz in der Schweiz abnimmt. So sind neu die Eltern überhaupt nicht mehr pflichtteilsberechtigt und reduziert sich neu die Pflichtteilsquote der Kinder auf die Hälfte (statt bisher 3/4) des gesetzlichen Erbanspruchs.

Hinterlässt Herr Kummer somit gemäss neuem Erbrecht z.B. seine Ehefrau und Kinder, so beträgt seine verfügbare Quote immerhin die Hälfte seines Nachlasses. Im Rahmen dieser verfügbaren Quote kann Herr Kummer frei eine der hier erwähnten Anordnungen treffen.

7. Schlussfolgerung

Je nachdem, was das Hauptziel von Herrn Kummer ist, finden sich im schweizerischen Recht mit der Familien- oder gemeinnützigen Stiftung sowie der Nacherbeneinsetzung durchaus Lösungen für die Erledigung seiner Sorgen. Wenn er aber langfristige Anordnungen treffen will, welche einerseits seinen Nachlass schützen und andererseits den Nachkommen über mehrere Generationen doch eine gewisse Unterstützung bieten sollen, dann scheint der Trust (oder die Familienstiftung) nach liechtensteinischem Recht aktuell eine günstige Lösung zu sein. Diese Lösung könnte sich wie erwähnt durchaus bald auch im schweizerischen Recht finden lassen.

Sollten Sie ähnliche Sorgen wie Herr Kummer haben, beraten wir Sie gerne bei der für Ihre Bedürfnisse geeigneten Lösung!

Remaco Group

Hirzbodenweg 103, Postfach, CH-4020 Basel

Talstrasse 39, CH-8001 Zürich

Telefon +41 (0)61 319 51 41, Fax +41 (0)61 319 52 52

info@remaco.com www.remaco.com